



Neufassung der Satzung

I. PRÄAMBEL

Der GSV Erdmannhausen e.V. ist ein rechtsfähiger Verein nach den Regelungen des Vereinsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Der Verein fördert und unterstützt alle Belange der Kunst und Kultur, insbesondere des Gesangs und des Sports. Der Verein ist als gemeinnützig anerkannt.

II. GRUNDLAGEN, ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

§1 Name und Sitz

1. Der im Jahre 1893 gegründete Verein führt den Namen „Gesang- und Sportverein Erdmannhausen e.V.“ abgekürzt GSV Erdmannhausen.
2. Er hat seinen Sitz in Erdmannhausen, Kreis Ludwigsburg und ist beim Amtsgericht Stuttgart unter der Registernummer: VR 310093 eingetragen. Er betrachtet sich als Nachfolger der Gesangs- und Sportabteilung des im Jahre 1933 aufgelösten „Arbeiterverein Erdmannhausen“ und des im Jahre 1945 aufgelösten „Turn- und Gesangverein Erdmannhausen“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind blau/weiß.
5. Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund (WLSB) und im Sängerkreis Mittlerer Neckar. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden sowie die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Sängerkreises Mittlerer Neckar.
6. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§2 Vereinszweck

1. Der Vereinszweck wird insbesondere durch Trainings-, Sport- und Übungsstunden, sowie der Durchführung von Sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Kursen und der Pflege der Kunst und Kultur durch Erhaltung, Pflege und Förderung des Chorgesangs verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein pflegt und fördert den Gesang und den Breitensport. Er ist politisch und konfessionell neutral.
4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwendersersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Hauptausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrchten und – Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
3. Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins nachhaltig und konsequent unterstützen.



4. Mitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
5. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Geschäftsführende Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Geschäftsführenden Vorstand. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.
6. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Hauptausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Einzelheiten zu den Ehrungen der Mitglieder sind in der Ehrungsordnung geregelt.

§ 3.1 Kurzzeitmitgliedschaften

1. Der Erwerb einer befristeten Mitgliedschaft (Kurzzeitmitgliedschaften) im Verein ist für einen bestimmten Zeitraum möglich. Der Zeitraum der Kurzzeitmitgliedschaft endet mit Ablauf des zeitlich begrenzten Angebotes der jeweiligen Abteilung.
2. Für Kurzzeitmitglieder gelten im Übrigen die Regelungen dieser Satzung, insbesondere zu den Rechten und Pflichten (siehe § 9 der Satzung).
3. Die Höhe des Beitrags und die Zahlungsmodalitäten für diese Kurzzeitmitgliedschaften ergeben sich aus § 11 der Satzung bzw. aus der Beitragsordnung.
4. Der Mitgliedsbeitrag für diese Kurzzeitmitgliedschaft ist nicht rückzahlbar.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. (Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des/der Jugendleiters/in).
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen / Änderung der E-Mail-Adresse
 - b. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA- Lastschriftverfahren
 - c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 5) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
6. Volljährige und Jugendliche Mitglieder sind zur Mithilfe bei Veranstaltungen und Arbeitseinsätzen verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet, soweit die Satzung nichts anders bestimmt.
2. Folgende Beiträge können erhoben werden:
 - a. eine Aufnahmegebühr
 - b. ein Jahresbeitrag
 - c. Rechnungs- und Bearbeitungsgebühren
 - d. Zusatzbeiträge der Abteilungen für verschiedene Angebote und Aufnahmegebühren
 - e. Kursgebühren der Abteilungen für verschiedene Angebote
 - f. Beiträge für KurzmitgliedschaftenEinzelheiten regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. Der Geschäftsführende Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
5. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.
5. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
 - Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
 - Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Geschäftsführenden Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Geschäftsführenden Vorstands kann das Mitglied Berufung in der Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Geschäftsführende Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Geschäftsführender Vorstand
3. Hauptschuss:
 - a. Vorstand
 - b. Abteilungsleiter/in: Gesang, Fußball, Turnen und Freizeit
 - c. Jugendleiter/in Fußball
 - d. Kinder und Jugendturnwart/in Turnen und Freizeit
 - e. Jugendwart/in Gesang

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich im ersten Quartal einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Geschäftsführenden Vorstand beantragen oder der Geschäftsführende Vorstand des Vereins die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder aufgrund eines wichtigen Ereignisses für erforderlich hält.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Erdmannhausen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
3. Abweichend von § 36 BGB ist der Geschäftsführende Vorstand nicht verpflichtet, die in der Satzung vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei einem der Geschäftsführenden Vorstände eingereicht werden.



- Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstand geleitet. Ist keines der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder.
 - Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
 - Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
 - Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Protokollführer/-in und von einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes zu unterschreiben.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Geschäftsführenden Vorstandes
- Entgegennahme der Abteilungsberichte
- Entgegennahme der Berichte des Jugendleiters Fußball, Kinderturnwartes und Jugendwartes Gesang
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
- Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes und Hauptausschusses
- Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes
- Bestätigung der Abteilungsleiter
- Bestätigung des Jugendleiters Fußball, des Kinderturnwartes und des Jugendwartes Gesang
- Wahl der Kassenprüfer/-innen
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 4 der Vereinssatzung
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 11 Vorstand

- Den Gesamtvorstand bilden
 - der / die 3 Vorstände
 - der / die Schriftführer/in
- Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - der / die 3 Vorstände, von denen ein Mitglied für die Kassenverwaltung zuständig ist

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands nach außen und gerichtlich vertreten.
- Die Vertretungsmacht des Geschäftsführenden Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 10.000 €, die Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich ist.
- Der Geschäftsführende Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses
 - Buchführung, Erstellung der Jahresberichte
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- Der Geschäftsführende Vorstand kann, unter Aufrechterhaltung seiner Verantwortung eine Geschäftsstelle einrichten und Aufgaben der laufenden Verwaltung einem/einer Leiter/in der Geschäftsstelle sowie einen Teil der Aufgaben, übertragen. Diese/r muss kein Vereinsmitglied sein. Art und Umfang der Tätigkeit, der Arbeitszeit und der Vergütung sind in einem Anstellungsvertrag zu regeln.
Der/Die Leiter/in der Geschäftsstelle ist an die Weisungen des Geschäftsführenden Vorstands gebunden und nur diesem verantwortlich. Er/Sie hat jedoch die Pflicht bei den Sitzungen des Hauptausschusses anwesend zu sein und Auskunft zu geben. Er/Sie ist entsprechend einzuladen.
- Der Geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Geschäftsführenden Vorstandsmitglieds kann der Hauptausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.



7. Der Geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

§ 12 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten und kulturellen Tätigkeiten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Hauptausschusses gegründet bzw. aufgelöst.
2. Die Abteilung wird durch den / die Abteilungsleiter/in, dessen Stellvertreter/in, den / die Kassenwart/in, den / die Jugendvertreter, den / die Schriftführer/in und die Mitarbeiter/innen, denen feste Aufgaben zu übertragen sind, geleitet.
3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung, die vor der Mitgliederversammlung des Vereins stattfindet, für zwei Jahre gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich. Die Beschlüsse der Abteilungsversammlungen sind zu protokollieren. Der Geschäftsführende Vorstand erhält eine Fertigung des Protokolls der Abteilungsversammlungen.
4. Die Abteilungen verwalten ihre Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Die Kassen können jederzeit von Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands geprüft werden.

§ 13 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss des Vereins besteht aus:
 - a.) dem Vorstand
 - b.) den Abteilungsleitern/innen: Gesang, Fußball, Turnen und Freizeit
 - c.) dem Jugendleiter/in Fußball
 - d.) dem/der Kinder- und Jugendturnwart/in
 - e.) dem//der Jugendwart/in Gesang
2. Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, den Geschäftsführenden Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 10.000 € beschließt der Hauptausschuss, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.
3. Der Geschäftsführende Vorstand des Vereins lädt zur Hauptausschusssitzung schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Der Hauptausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Hauptausschusses die Einberufung schriftlich vom Geschäftsführenden Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Hauptausschussmitglieder, die die Einberufung des Hauptausschusses vom Geschäftsführenden Vorstand verlangt haben, berechtigt, den Hauptausschuss selbst einzuberufen.
4. Die Hauptausschusssitzungen werden vom Geschäftsführenden Vorstand einberufen und geleitet.
5. Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 14 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung, die vom Geschäftsführenden Vorstand zu beschließen ist sowie die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Geschäftsführenden Vorstand zu bestätigen ist.

§ 15 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereines. Der Geschäftsführende Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

- Verweis
- Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
- Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall
- Ausschluss gem. § 6 Ziffer 4 der Satzung

§ 16 Kassenprüfer/-in

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Geschäftsführenden Vorstand und Hauptausschuss angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer/-innen beträgt zwei Jahre.
2. Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Geschäftsführenden Vorstand berichten.

§ 17 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer



§ 18 Kinder- und Jugendschutz

1. Der Verein legt besonderen Wert auf die Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzes. Hierzu bestimmt der Geschäftsführende Vorstand für jede Amtsperiode aus seinen Reihen einen verantwortlichen Kinder- und Jugendschutzbeauftragten. Diesem obliegt insbesondere
 - die Funktion als Ansprechpartner und Berater für Betroffene und deren Erziehungsberechtigte
 - die Unterweisung der Übungsleiter und Betreuer.

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung (oder Aufhebung) der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Erdmannhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am _____ beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Erdmannhausen, den...



Beitragsordnung

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedsbeitrag und der Aufnahmebeitrag werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die festgesetzten Beiträge treten zum 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Der Kursbeitrag für befristete Sportangebote wird vom Hauptausschuss festgesetzt.
3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag an den Verein beträgt ab dem 1.1.2021:

Mitgliederart	Beitragshöhe
Einzelkind (ohne Eltern) ab 14 Jahren	40 €
Kinder einer Familie (ohne Eltern) ab 14 Jahre	55 €
Schüler/Studenten/Auszubildende über 18 Jahren (gegen Nachweis)	40 €
Alleinerziehende(r) mit Kind(ern) (gegen Nachweis)	65 €
Ehepaare/ eheähnliche Gemeinschaft ohne Kinder	80 €
Einzelperson mit Kind	75 €
Einzelperson mit Kindern	80 €
Familienbeitrag	90 €
Einzelmitglied ab 18 Jahren	65 €
Rentner	40 €
Rentnerehepaar	55 €
Behinderte (gegen Nachweis)	40 €
Projektchor ohne Mitgliedschaft	50 €
Aufnahmebeitrag	10 €
Ehrenmitglieder und Mitglieder ab 60 Mitgliedsjahren sind beitragsfrei	

Die Änderung der Beitragshöhe aufgrund Wechsel in der Einordnung der Beitragsstaffel wird ab dem 1. Januar des folgenden Jahres berücksichtigt.

4. Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen dem GSV Erdmannhausen vorzulegen. Anschriftenwechsel und Änderung der Bankverbindung sind sofort der Geschäftsstelle mitzuteilen.
5. In dem Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) bzw. der Beitrag für den Sängerkreis mittlerer Neckar enthalten.
6. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch Lastschrifteinzug über EDV zum 1. März jeden Jahres. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
Das Beitragskonto des Vereins lautet: Konto Volksbank Ludwigsburg
Kontonummer: IBAN DE77 6049 0150 0131 7920 08
Lastschrifteinzüge sind nur vom Girokonto möglich.
Die Gläubiger-Identifikationsnummer des GSV Erdmannhausen lautet: DE 03ZZZ0000409934.
Die Mandatsnummer ist die interne Mitgliedsnummer.
7. Mitglieder, die nicht am Lastschrifteinzug teilnehmen, entrichten ihre Beiträge, sowie 10 Euro Verwaltungsgebühr bis spätestens 1. März jeden Jahres auf das genannte Beitragskonto. Zur Deckung der Mehrkosten bei Beitragsversäumnissen sind zusätzlich mindestens 10 Euro zu zahlen. Bei Mahnungen werden 10 Euro Mahngebühren erhoben.
8. Bei Vereinseintritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahre anteilig zu entrichten. Neue Mitglieder müssen am Lastschrifteinzug zum Einzug der Mitgliedsbeiträge teilnehmen.
9. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss bei der Geschäftsstelle des GSV Erdmannhausen spätestens bis zum 30. November schriftlich erklärt werden.
10. Für zusätzliche Sport- und Kursangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme) gelten gesonderte Gebühren.
11. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.
12. In begründeten Einzelfällen kann der Geschäftsführende Vorstand über eine Beitragsreicherung oder Beitragsbefreiung entscheiden.



Ehrungsordnung

§ 1 Grundsatz

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht oder diesem durch langjährige Mitgliedschaft ihre Treue erwiesen haben, können geehrt werden. Diese Ehrungsordnung regelt die Ehrung von Mitgliedern im Allgemeinen. Unberührt hiervon bleibt die Ehrung von Sportlern oder sonstigen Aktiven für besondere sportliche Leistungen oder für die Kameradschaftspflege. Hierfür gelten besondere Grundsätze des Vereins. Liegen die Voraussetzungen für Ehrungen durch die Dach- und Fachverbände vor, wird der Verein diese rechtzeitig beantragen.

§ 2 Durchführung der Ehrungen, Dokumentation

1. Ehrungen sind der Bedeutung des Anlasses entsprechend in angemessener bzw. würdiger Form vorzunehmen. Zur Berufung zum Ehrenvorsitzenden bzw. zum Ehrenmitglied soll dem Mitglied eine Urkunde überreicht werden.
2. Auf eine Ehrung besteht kein Anspruch.
3. Ehrungen im Sinne dieser Ehrungsordnung nimmt der Geschäftsführende Vorstand im Rahmen der Hauptversammlung oder bei sonst geeigneten Veranstaltungen und Gelegenheiten vor. Er kann sich hierbei vertreten lassen.
4. Die vorgenommenen Ehrungen sind in der Mitgliederdatei zu dokumentieren.

§ 3 Berufung zu Ehrenvorständen und Ehrenmitgliedern

1. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes zu Ehrenvorständen berufen, die sich als Vorstand um den Verein besonders verdient gemacht haben und dabei in besonderer Weise dessen Ansehen gefördert haben. Der Beschluss über die Berufung erfolgt mit einfacher Mehrheit gem. § 15 Abs. 2 der Satzung.
2. Die weiteren Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes oder die Mitglieder des Hauptausschusses können zu Ehrenmitgliedern berufen werden, wenn sich diese bei Ausübung eines oder mehrerer dieser Ämter um den Verein verdient gemacht haben und dabei in besonderer Weise dessen Ansehen gefördert haben.
3. Ehrungen nach Abs. 1 und 2 sollen unmittelbar nach dem Ausscheiden aus dem Vereinsamt vorgenommen werden.
4. Im Übrigen können Mitglieder, die den Verein oder dessen Ansehen in hervorragender Weise materiell, ideell oder in sonstiger Weise außergewöhnlich gefördert haben, zu Ehrenmitgliedern berufen werden.
5. Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben und eine ununterbrochene Mitgliedschaft von 50 Jahren aufweisen, können zu Ehrenmitgliedern berufen werden, wenn sie sich um den Verein verdient gemacht haben.
6. Über die Berufung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Verleihung von Ehrennadeln des Vereins

1. Für die langjährige ununterbrochene Mitgliedschaft, kann als Anerkennung die Vereinsehrennadel wie folgt verliehen werden:
 - für eine 20-jährige Mitgliedschaft: Silber
 - für eine 30-jährige Mitgliedschaft: Gold
 - für eine 50-jährige Mitgliedschaft: Ehrenbrief
2. Der Geschäftsführende Vorstand kann Mitgliedern auch vor Zurücklegung der Mindestmitgliedschaften nach Abs. 1 die Vereinsehrennadel in Gold oder Silber verleihen, wenn diese sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht oder dessen Ansehen in besonderer Weise gefördert haben.

§ 5 Ehrung verstorbener Mitglieder

1. Verstorbenen Mitgliedern gedenkt der Verein in geeigneter Weise unter Beachtung des Wunsches der Angehörigen und unter folgenden Vorgaben:
 - a. grundsätzlich: Beileidskarte an Angehörige und Geldbeigabe
 - b. bei Jugendlichen: Absprache mit dem Jugendleiter der Abteilung
 - c. bei Ehrenvorständen, Ehrenmitgliedern, Mitgliedern des Hauptausschusses, Jugend und Übungsleitern: Kondolenzschreiben oder Beileidskarte an Angehörige, Kranz, öffentlicher Nachruf durch Traueranzeige und/oder Rede im Rahmen der Trauerfeier.

Zuständig für das Tätigwerden des Vereins auch hinsichtlich des Inhalts und Umfang ist der Geschäftsführende Vorstand. Er kann sich hierbei im Einzelfall vertreten lassen.